

Text zum Bebauungsplan „Auf der Bülte“

- 1.) Die Baunutzungsverordnung vom 26.6.62 - BGBl. I S. 429 - ist Bestandteil dieses Planes mit Ausnahme der §§ 3(3), 4(3) Ziffer 2 bis 6.
- 2.) Die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend.
- 3.) Im reinen Wohngebiet sind als Einfriedigungen an den Verkehrsflächen nur lebende Hecken oder bis 1m hohe Spriegelzäune zulässig.
- 4.) Die nicht überbaubaren Vorgartenflächen der heutigen Flurstücke 534, 535 u. 540 der Flur 79 (im Bebauungsplan noch als Teile der Flurstücke 1 u. 461 ausgewiesen) unterliegen einer Bindung für Bepflanzung. Sie sind spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
Die Bindung für Bepflanzung gilt nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen und Stellplätze sind auf diesen Flächen unzulässig.

Textliche Festsetzung zur Änderung im Grundstück „Schwärzenmoorstr. 37“

Auf den nicht überbaubaren Flächen mit Bindungen für Bepflanzung sind Garagen und Stellplätze gemäß § 23(5) BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14(1) BauNVO und Werbeanlagen unzulässig.